

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 995 der Beilagen d.3.S.d.15.GP) betreffend ein Gesetz zur Erlassung eines Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 und eines Salzburger Hebeanlagengesetzes sowie zur Änderung des Bebauungsgrundlagengesetzes, des Baupolizeigesetzes 1997 und der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. September 2015 mit der Vorlage befasst.

Abg. Scheinast geht auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage ein und führt aus, dass diese im Wesentlichen dem Arbeitsübereinkommen der Landesregierung folge, in dem u.a. die Zielsetzung enthalten sei, das Bebauungsgrundlagen-, das Baupolizei- und das Bautechnikgesetz sowie andere bautechnische Vorschriften zu einer einheitlichen Bauordnung des Landes zusammen zu fassen. Diese Regelungen sollen dabei auch entflechtet, angepasst und zur besseren Lesbarkeit strukturiert werden. Zudem sollen die Richtlinien des Österreichischen Institutes für Bautechnik übernommen werden. Mit der Durchführung der geplanten Baurechtsreform liege ein erster Schritt vor. Die Neuerlassung der bautechnischen Bestimmungen wird zum Anlass genommen, die Vorschriften betreffend Aufzüge wieder in einem eigenen Gesetz (Salzburger Hebeanlagengesetz) zusammenzuführen. Als inhaltliche Neuerungen seien z. B. anzuführen, dass die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen um den Gesichtspunkt der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen erweitert worden sei und bezüglich der Barrierefreiheit von Bauten es zu einer Erweiterung des Personenkreises und des Kreises jener Bauten, die barrierefrei zu gestalten seien, komme. Weiters gebe es im Hinblick auf die besonderen bautechnischen Anforderungen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen, die um den Gesichtspunkt „Fahrradstellplätze“ erweitert worden seien; darüber hinaus soll künftig eine Unterschreitung der Schlüsselzahl für Kfz-Stellplätze möglich sein. Im Hinblick auf das Hebeanlagengesetz werden die Bestimmungen mit den bundesrechtlichen Anforderungen weitgehend harmonisiert. Im Hinblick auf das Baupolizeigesetz 1997 komme es u. a. betreffend Bewilligungspflicht von Solaranlagen zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Abg. Konrad MBA erkundigt sich, ob die Textpassagen hinsichtlich baulicher Anlagen und Bauprodukte in Richtung Ö-Normen gingen.

Abg. Rothenwänder sagt, dass es sich im Wesentlichen um die Harmonisierung, Angleichung und um die Möglichkeit zur Anwendung der Richtlinien des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) gehe und meint, dass es nicht sinnvoll wäre, wenn die Bundesländer unter-

schiedliche Richtlinien, z. B. Feuerschutztüren u. a .m., hätten. Der Regierungsvorlage werde insgesamt zugestimmt.

Abg. Rothenwänder äußert die Kritik, dass im Sinne einer ökologischen Verbesserung von Abwässern vollbiologische Anlagen hauptsächlich für landwirtschaftliche Betriebe erschwert würden und weist darauf hin, dass es bereits einige bewilligte funktionierende Anlagen gebe.

Abg. Riezler merkt zum Thema Schlüsselzahlen für Stellplätze insbesondere für Schulen an, dass es wichtiger wäre, Anreize zu setzen, Arbeitsplätze an Schulen zu schaffen.

Abg. Mag. Mayer begrüßt die vorliegende Novelle, die eine Übernahme der OIB-Richtlinien und vor allem die inhaltliche und sachliche Entflechtung der komplexen Materie enthalte. Diese Novelle sei ein erster Schritt in Richtung einer Baurechtsnovelle II.

Abg. Mag. Mayer bringt folgenden ÖVP-Entschließungsantrag ein, der zum Beschluss erhoben wird:

„Die Landesregierung wird ersucht, bei der Baurechtsreform II die Entbürokratisierungs- und Deregulierungsoffensive in den betreffenden Gesetzen fortzusetzen.“

Abg. Ing. Mag. Meisl begrüßt die vorliegende Novelle und sagt, dass ein Gesetz mit allen Normen schwierig wäre, da zu dem großen Themenkomplex verschiedene Materien gehören. Zum § 6 Richtlinien und Regelwerke, Bautechnikgesetz 2015, ersucht Abg. Ing. Mag. Meisl um Auskunft, ob es zu OIB-Richtlinien verbindliche Regelwerke einer Verordnung gebe.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Rössler sagt, dass dazu Verordnungen erforderlich seien, die derzeit in Ausarbeitung seien und so rasch als möglich fertig sein sollten.

Abg. Scheinast bringt einen Abänderungsantrag der Grünen zur Anlage 2 in Art I ein.

Abg. Mag. Mayer ersucht, den Abänderungsantrag der Grünen dahingehend abzuändern, dass unter der Sparte „Art der baulichen Anlage“ unter Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen udgl) die Schlüsselzahlen für Fahrradstellplätze gestrichen werden sollen. Der Abänderungsantrag der Grünen wird mit der von Abg. Mag. Mayer vorgeschlagenen Modifikation zum Beschluss erhoben.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 995 der Beilagen der 3.S.d.15.GP enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Art I § 56 Abs 1 das Datum des Inkrafttretens mit Beginn des 6. auf seine Kundmachung folgenden Monats lautet und dass im Art I die Anlage 2 wie folgt lautet.

Salzburg, am 16. September 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Scheinast eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Oktober 2015:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

Anlage 2

Schlüsselzahlen für Stellplätze

Für bauliche Anlagen der nachstehenden Art werden als Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze festgelegt:

Art der baulichen Anlage		Schlüsselzahlen	
		KFZ-Stellplätze	Fahrradstellplätze
Wohnbauten		1,2 Stellplätze je Wohnung, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl	2 Stellplätze je Wohnung*
Wohnheime	für Schüler oder Lehrlinge	1 Stellplatz je begonnene 7 Heimplätze	1 Stellplatz je begonnene 4 Heimplätze
	für Studenten	1 Stellplatz je begonnene 4 Heimplätze	1 Stellplatz je begonnene 2 Heimplätze
	für Senioren	1 Stellplatz je begonnene 7 Heimplätze	1 Stellplatz je begonnene 30 Heimplätze
	für Pflegeheime	1 Stellplatz je begonnene 10 Heimplätze	1 Stellplatz je begonnene 30 Heimplätze
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen udgl)		1 Stellplatz je begonnene 2 Gästezimmer	
Gastgewerbebetriebe (Restaurants, Cafes, Bars udgl)		1 Stellplatz je begonnene 10 m ² Nutzfläche des Gastraums	
Büro- und Verwaltungsräumen, Ambulatorien und Arztpraxen		1 Stellplatz je begonnene 30 m ² Nutzfläche	1 je begonnene 20 m ² Nutzfläche
Handelsgeschäften, Geschäftshäusern udgl sowie Einkaufszentren ohne Lebens- und Genussmittelangebot		1 Stellplatz je begonnene 50 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je begonnene 100 m ² Verkaufsfläche
Einkaufszentren mit Lebens- und Genussmittel-		1 Stellplatz je begonnene 30 m ² Ver-	1 Stellplatz je begonnene 50 m ² Ver-

Art der baulichen Anlage		Schlüsselzahlen	
		KFZ-Stellplätze	Fahrradstellplätze
angebot		kaufsfläche	kaufsfläche
sonstige Betriebsbauten		1 Stellplatz je be- gonnene 60 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz je be- gonnene 90 m ² Nutz- fläche
Veranstaltungs- und Ver- sammlungsstätten (Thea- ter, Kinos, Konzerthäu- ser, Kongresshäuser udgl)		1 Stellplatz je be- gonnene 5 Besu- cherplätze	1 Stellplatz je be- gonnene 10 Besu- cherplätze
Hallen- und Freibäder sowie bei Tribünenanla- gen		1 Stellplatz je be- gonnene 10 Besu- cher Fassungsver- mögen bzw Besu- cherplätze	1 Stellplatz je be- gonnene 10 Besucher Fassungsvermögen bzw Besucherplätze
Kindergärten und Horte		1 Stellplatz je Grup- penraum und zusätz- lich 1 weiterer Stellplatz	1 Stellplatz je Grup- penraum und zusätz- lich 1 weiterer Stell- platz
Schulen	bei Schulen der 1. bis 4. Schulstufe	1 Stellplatz je Klasse und zusätzlich 1 weite- rer Stellplatz	1 Stellplatz je Klasse
	bei Schulen der 5. bis 9. Schulstufe	2 Stellplätze je Klas- se	5 Stellplätze je Klas- se
	bei Schulen der 10. oder einer höheren Schulstufe	3 Stellplätze je Klas- se	
sonstige Bildungseinrich- tungen		-	1 Stellplatz je be- gonnene 10 Ausbil- dungsplätze
Kuranstalten		1 Stellplatz je be- gonnene 5 Betten	1 Stellplatz je be- gonnene 15 Betten
Krankenanstalten		1 Stellplatz je 5 Mitarbeiter	1 Stellplatz je 8 Mitarbeiter

* bei Bauten mit mehr als fünf Wohnungen

Bei unterschiedlichen Verwendungszwecken von Bauten hat die Festlegung der Zahl der zu schaffenden Stellplätze unter Zugrundelegung des Ausmaßes der jeweiligen Verwendungszwecke zu erfolgen. Für die Ermittlung der Verkaufsfläche gilt § 32 Abs 2 ROG 2009; bei der Ermittlung der Nutzfläche sind Nebenräume, Abstellräume, Gänge, Stiegen, sanitäre Anlagen, Gemeinschaftsräume für das Personal udgl außer Betracht zu lassen.

